



Angelsportverein Baden-Baden e.V. Gegründet 1933

Richtlinien für die Fischerei in unseren Vereinsgewässern

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

betrachtet den Fisch als Lebewesen, behandelt ihn fischgerecht, quält ihn nicht und fügt ihm keinen unnötigen Schaden zu. Wer diese Regeln befolgt, benimmt sich immer:
vorbildlich - sportgerecht - waidgerecht

Bedenkt stets, dass die uns für die Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer und die sie umgebende Landschaft wichtige Teile der Natur sind.

Es gehört deshalb im Eigen- und im Allgemeininteresse zu unseren vordringlichsten Aufgaben, sie nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes als das uns anvertraute Naturgut zu werten und zu bewahren.

Aufgrund der Satzung sind alle Mitglieder und Gastkarteninhaber, die in den Gewässern des Angelsportvereins Baden-Baden fischen, an die Einhaltung der Richtlinien gebunden.

- §1 Allgemeine Richtlinien
- §2 Fischereiberechtigung
- §3 Fischerei mit Angeln
- §4 Fischereiaufsicht
- §5 Schonzeiten u. Mindestmaße
- §6 Gefangene Fische
- §7 Schlüssel / Befahren von Feldwegen
- §8 Aktivstunden

Anlage: Ausnahmen von Verkehrsverboten

§1 Allgemeine Richtlinien

- Die Mitglieder sollen durch ihr Verhalten am Gewässer aktiv Umwelt- und Naturschutz betreiben, in dem sie die Ufer und Fischwasser sauber halten und jede Gewässerverunreinigung oder Fischsterben sowie Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutz, unverzüglich einem Vorstandsmitglied melden.
- Beschädigen und beseitigen von Hecken und Bepflanzungen, Veränderungen von Gewässeruferräumen, sowie die Verunreinigung der Landschaft ist nicht gestattet.
- Das Verhalten der Mitglieder untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer und zwingend im Einklang mit unserer Satzung. Ein übermäßiger Alkoholkonsum wird an unseren Gewässern nicht geduldet.
- Die Ausstattung des Angelplatzes ist nur zum Zwecke der Angelfischerei gestattet. Familienfeierlichkeiten, Grillfeste, laute Musik, offenes Feuer etc. sind nicht erlaubt. Dies gilt ebenfalls für das Errichten von Pavillionen, Zelten u. ä. Gestattet sind nur Schirme ohne Boden im Farbton „Grün und/oder Braun“, die als Wetterschutz dienen. Ein „Lagern“ am Gewässer ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Für den Leissee gelten gesonderte Regeln aus der gültigen Naturschutzverordnung, wie z.B.
 - Offenes Feuer in jeglicher Form ist untersagt (auch grillen).
 - Hunde sind die ganze Zeit an der Leine zu führen.
 - Am Wasser darf sich nur aufgehalten werden, wenn auch geangelt wird.
 - Übernachten ist nicht gestattet. (Nachtangeln ist gestattet)
 - Generelles Verbot des Vor- bzw. Anfütterns
 - Die Benutzung von Boot und Futterboot jeglicher Art sind verboten
 - Schwimmen ist verboten
- Das Nachtangeln ist den aktiven volljährigen Mitgliedern generell erlaubt. Für Jugendliche gelten die gesetzlichen Ausgangszeiten und die Richtlinien zum Jugendfischereischein.
- Das Eisfischen (Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke) ist aus Sicherheitsgründen in unseren Vereinsgewässern nicht erlaubt.
- Von der Entnahme ausgeschlossene Fische sind sofort behutsam zurückzusetzen. Bei tiefsitzendem Haken ist die Schnur am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch schonend zurückzusetzen, außer der Fisch ist nicht mehr lebensfähig.
- Der Vorstand kann während bestimmter Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Eberbachfest) das Fischen in den Vereinsgewässern für die Dauer der Veranstaltung aussetzen.
- Aus der Angelfischerei darf kein Geschäft gemacht werden. Somit ist ebenfalls das Erstellen von Filmen und Videos für bspw. Youtube an unseren Gewässern verboten.
- Bei Verstößen gegen diese Richtlinien oder die Satzung werden vom Angelsportverein Baden-Baden geeignete Maßnahmen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen getroffen.

§2 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnis-Schein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt, dies gilt auch für Jugendliche. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung des Angelfischens stets mitzuführen. Gleiches gilt für die ordnungsgemäß ausgefüllte Fangmeldung.

Für Jugendliche berechtigt der Jugendfischereischein zum Fischen mit allen zugelassenen Geräten, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins steht.

§3 Fischerei mit Angeln

Jeder Angler darf gleichzeitig mit zwei Angelgeräten fischen und hat diese ständig zu beaufsichtigen. Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken (Drilling gilt als ein Haken) aufweisen.

Zu beachten ist in unseren Pachtgewässern Grobbach und Oos (bis zur Klosterwiese), dass die Fischerei nur mit der Fliegenrute erlaubt ist. Im Grobbach darf zusätzlich nur mit Schonhaken gefischt werden.

Der Vorstand behält sich vor die Fischerei an allen Gewässern abhängig vom Wasserstand zeitweise auszusetzen.

Als Fanggeräte dürfen die Angel und die Ködersenke, /-harnen benutzt werden.

Die Ködersenke darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden, maximal 20 Stück pro Tag. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 m x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm. Die Ködersenke gilt als zweites Fanggerät.

Zum Fischen sind nicht erlaubt: Legeschnüre, Zocker, Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, Fallen, Schlagfedern, Fischzangen, Fischgabeln, Harpunen, Schießwaffen, Zug- und Stellnetze, Reusen, Schlingen, Setzangeln, elektrischer Strom und Fanggeräte, die eine Verendung der Fische herbeiführen. Zu den letzteren gehört auch das sogenannte Reißen.

Die Verwendung von jeglichem chemisch eingefärbten Futter oder Angelködern z.B. rote Maden ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Anbringen von Knicklichtern am Köder.

Lebendköder dürfen nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie dem Tierschutzgesetz (insbesondere § 1 und § 17) nicht widersprechen.

§4 Fischereiaufsicht durch Vereinskontrolleure

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt an allen in den Gewässern des Angelsportvereins Baden- Baden Fischereiberechtigten zu kontrollieren. Auf Verlangen müssen dem Fischereiaufseher die angeeigneten Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein vorgezeigt werden, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können. Dies erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge, wenn angeeignete Fische bereits in das Fahrzeug gebracht wurden.

Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle auf Verlangen seinen Ausweis vorzulegen.

Die Bootsangler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

§5 Schonzeiten und Mindestmaße

Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Fischarten für die Fischerei, mit den für unsere Vereinsgewässer geltenden Regeln. Bitte entnehmen Sie alle weiteren Schonzeiten und Mindestmaße der aktuellen Tabelle des Landesfischereiverbandes und informieren Sie uns über alle Arten mit ganzjähriger Schonzeit.

Fischart	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Schonzeit	Entnahmefenster*	
Aal													01.10.-28.02.	ab 50 cm	1
Äsche													01.02.-30.04.	ab 30 cm	1
Bachforelle													01.10.-28.02.	ab 28 cm	1
Barsch														ab 15 cm – bis 40 cm	2,3
Brachse															
Döbel															
Hecht													15.02.-15.05.	ab 50 cm - bis 90 cm	1,2,3
Karpfen													01.05.-30.06.	ab 35 cm - bis 60 cm	1,2
Quappe													01.11.-28.02.	ab 30 cm	
Rotaugen															
Schleie													15.05.-30.06.	ab 25cm - bis 50 cm	1
Barbe													01.05.-15.06.	ab 40cm	1
Zander													01.04.-15.05.	ab 45cm – bis 90 cm	1,2,3
Rapfen															3
Wels															3

Anmerkung 1) Bitte beachten Sie die Entnahmebeschränkung bei den mit gekennzeichneten Fischarten. Zu den Edelfischen zählen: Äsche, Bachforelle, Barbe, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander. Von diesen Fischen dürfen insgesamt nur 3 Stück pro Tag entnommen werden! Insgesamt heißt, von allen Arten zusammen; z. B. 1 Hecht, 1 Karpfen und 1 Zander.

Anmerkung 2) Das Entnahmefenster bedeutet, dass z. B. Karpfen in unseren Gewässern unter 35cm und ab 60cm unverzüglich zurückzusetzen sind. Dies dient der natürlichen Erhaltung der Arten.

Anmerkung 3) In der Zeit vom 15. Februar - 15. Mai ist das Angeln auf Raubfische mit künstlichen Ködern, sowie mit totem Köderfisch in unseren Vereinsgewässern verboten! Beachten Sie bitte, dass in den Gewässern der PG 1 die Schonzeit erst am 31. Mai endet.

* Unteres Maß entspricht dem gesetzlichen Mindestmaß

In unseren Gewässern gibt es keine Huchen. Es handelt sich immer um die ganzjährig geschützten Arten Meerforelle oder Lachs. Alle Beobachtungen, oder Zufallsfänge sind stets der Vorstandschaft zu melden. Gefangene Fische sind schonend zurück zu setzen.

§6 Gefangene Fische

Die gefangenen Fische, sofern nicht geschont, sind sofort nach der Landung waidgerecht zu betäuben und zu töten.

Die Lebendhälterung ist nur in Gewässern mit ausreichender Tiefe und Sauerstoffgehalt und nur mit einem knotenlosen Setzkescher erlaubt, der mind. 0,5 m Durchmesser und 3,5 m Länge hat, bzw. Der Größe des Fisches entsprechen muss. Z. B. Ein Wels mit 1.5m ist von der Hälterung ausgeschlossen.

Das Umsetzen gefangener Fische in andere Gewässer ist verboten.

Das Putzen und Ausnehmen am Gewässer ist verboten. Fischabfälle sind über den Hausmüll zu entsorgen.

Über die entnommenen Fische ist eine Fangstatistik zu führen und nach Ende des Kalenderjahres dem Verein vorzulegen. Ohne Fangmeldung erfolgt keine Ausgabe einer erneuten Angelberechtigung.

§7 Schlüssel / Befahren von Feldwegen

Es wird darauf hingewiesen, dass wir Angler Feldwege befahren dürfen. Die Ausnahme dient dazu, dass Angler auch Wege, die für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind, befahren dürfen, um an das Pachtgewässer zu gelangen. Zur Klarstellung ist die Verfügung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg beigelegt.

Schranken- und Torschlüssel / Rückgabe

Die Schlüssel berechtigen ausschließlich nur das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft beim ASV Baden-Baden, die Gewässer zu betreten. Sämtliche Schlüssel und Durchfahrtsgenehmigungen sind nicht übertragbar und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein entschädigungslos zurück zu geben.

§8 Aktivstunden

Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 60 Jahren ist verpflichtet acht Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Aktivstunden sind mit je 15€ zu entschädigen. Eine Befreiung ist durch den Vorstand zu erteilen und nur aus gesundheitlichen Gründen möglich. Eine Befreiung auf Grund von Beruf oder Wohnort sind nicht möglich.

Jeder Fischereiberechtigte ist selbstständig verpflichtet, sich ständig über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des ASV Baden-Baden zu informieren.

Infos erhaltet ihr z.B. hier:

www.asv-baden-baden.de
<https://www.rheinpachtgemeinschaft1.de>
<https://lfvbw.de>

Stand: 20. Oktober 2024

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Vereinsbestimmungen Euer

Angelsportverein Baden-Baden e.V.

Anlage

Abschrift

INNENMINISTERIUM

7 Stuttgart, den 15.2.1968

Baden-Württemberg

Postfach 277 -Hauptabteilung für Verkehr-

Nr. Verk. 4101/228

An die

Regierungspräsidien

Betr.: Ausnahmen für Fischereiteibende
von Verkehrsverboten,

Ank; RP-NVJ und RP-NB Je 40

RP-SB und RP-SWH je 30 Abschriften

Das Innenministerium hat erneut die Frage geprüft ob Sportfischer mit Kraftfahrzeugen
Feldwege befahren dürfen, die mit Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage
zur StVO und Zusatztafeln "Frei für Landwirtschaft" für den allgemeinen Verkehr rechtmäßig
gesperrt sind. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Wege auch von Sportfischer
befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum Fischwasser des
Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung des Fischwassers dient. Maßgeblich
für diese Auslegung ist, daß Feldweg der Bewirtschaftung der
Feldgrundstücke dienen. Zu der Feldmarkung gehören auch die Gewässer. Es ist darüber hinaus
davon auszugehen, daß auch Sportfischer als Inhaber von Fischwasser diese
bewirtschaften.

Das Innenministerium bittet, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen über diese
Rechtsauffassung zu unterrichten und zu veranlassen, daß Polizeibeamte und Feldhüter
gegen Sportfischer die diese Wege in der in Absatz 1 genannten
Weise befahren, nicht mehr einschreiten.

Anlage 3) zu Rd.Schreiben

Nr. 1/68 des LFV. Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. vom 17.4.1968.

Im Auftrag

(-p-z.) Di. G